

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 27. September 2007

Nr. 9/2007 – 17. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil:

I. 1 Öffentliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Passow vom 08.12.2003

I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1. Informationen aus den Sitzungen

2. Sitzung des Ausschusses für Bau und Gemeindeentwicklung der Gemeinde Passow	20.08.2007
1. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales der Gemeinde Passow	20.08.2007
3. Sitzung des Ortsbeirates Landin	30.08.2007
4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin	30.08.2007

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

Nationalparkbahnhof Pinnow als Touristentor

Antenne Brandenburg Party auf dem Schlossplatz in Landin

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse

Aufgrund der §§ 4 und 16 der Amtsordnung (AmtSO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01, S. 188), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4.06.2003 (GVBl. I/03 S. 172, 176) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I, S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl. Teil I, S. 298), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen

von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. Teil I, S. 172, 174), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I, S. 298, 203) hat der Amtsausschuss auf seiner Sitzung am 03.07.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

(1) Das Amt führte den Namen Amt Oder-Welse.

- (2) Sitz der Verwaltung des Amtes ist die Gemeinde Pinnow.
- (3) Dem Amt gehören die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin mit den Ortsteilen Grünow, Landin und Schönermark, Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow und Schönow, Pinnow und Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg an.

§ 2 Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt den brandenburgischen Adler und trägt folgende Umschriften: Im äußeren oberen Halbkreis „Amt Oder-Welse“, im äußeren unteren Halbkreis „Landkreis Uckermark“ und im inneren unteren Halbkreis „Der Amtsdirektor“.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Amtsdirektor vorbehalten. Der Amtsdirektor kann weitere Bedienstete der Amtsverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den ehrenamtlichen Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und aus weiteren Mitgliedern nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 der AmtsO, die aus der Mitte der Gemeindevertretungen gewählt werden.
Die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Pinnow, Mark Landin und Schöneberg werden im Amtsausschuss neben dem ehrenamtlichen Bürgermeister durch ein weiteres Mitglied und die Gemeinde Passow durch zwei weitere Mitglieder vertreten.
- (2) Der Amtsausschuss trifft alle für das Amt wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Entsprechend § 16 Abs. 1 AmtsO ist § 35 GO - Zuständigkeiten der Gemeindevertretung entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Amtsausschuss ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Amtsdirektors.
- (4) Der Amtsausschuss bestellt einen Bediensteten des Amtes mit der allgemeinen Vertretung und einen weiteren Bediensteten als weiteren Stellvertreter des Amtsdirektors.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses vertreten die Einwohner des Amtes. Sie üben ihr Amt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Die Amtsausschussmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses verpflichtet. Ein Mitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden oder dem Amtsdirektor möglichst frühzeitig mitteilen. Diese Mitteilung gilt als Entschuldigung. Die Mitglieder haben rechtzeitig ihre Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (3) Beabsichtigt ein Mitglied des Amtsausschusses, sein Recht nach § 37 Abs. 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem Amtsdirektor zuzuleiten.
- (4) Jedes Mitglied des Amtsausschusses kann an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.

- (5) Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen.

- (6) Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung des Amtsausschusses schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Amtes von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf, mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung, es sei denn, er gehört dem genannten Organ als Vertreter oder auf Vorschlag des Amtsausschusses an.

Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit können veröffentlicht werden.

- (7) Die Haftung der Mitglieder des Amtsausschusses richtet sich nach § 39 GO.

§ 5 Vorsitzender des Amtsausschusses

- (1) In seiner ersten Sitzung nach den Kommunalwahlen wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Amtsausschusses den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.

§ 6 Sitzungen des Amtsausschusses

- (1) Der Amtsausschuss tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden nach § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigtes Interesse Einzelner es erfordern:
- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
b) Grundstücksangelegenheiten
c) Vergaben,
d) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
e) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
f) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 7 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Entsprechend § 16 Abs. 1 AmtsO i.V.m. § 16 Abs. 3 GO hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen, die Gegenstand der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses sind, einzusehen.

- (2) Das Recht kann er während der Dienststunden bis zu Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 wahrnehmen.

§ 8 Amtsdirektor

- (1) Der Amtsdirektor ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt.
- (2) Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt dem Amtsdirektor die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung.
Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung.
Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Amtes
- (3) Der Amtsdirektor bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses vor und führt sie durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes und erledigt, die ihm vom Amtsausschuss übertragenen Aufgaben.
- (4) Als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 9 Abs. 3 AmtsO gelten insbesondere:
- Vergaben von
 - Lieferungen und Leistungen im Sinne von § 1 VOL/A (Verdingungsordnung für Leistungen)
 - Bauleistungen im Sinne des § 1 VOB/A (Verdingungsordnung für Bauleistungen),
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit lt. HOAI und Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure entsprechend der jeweils geltenden Kostenordnungen,
 - Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der dem Amt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben;
 - Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren;
 - Im übrigen entscheidet der Amtsdirektor nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 9 Abs. 3 AmtsO sind.

Der Amtsdirektor informiert in der nächsten, der auf die Vergaben folgenden Amtsausschusssitzung, über die Entscheidungen zu den Vergaben.

- (5) Er hat die Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr und der Auftragsangelegenheiten handelt, zu treffen.
- (6) Der Amtsdirektor hat den Amtsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch für die Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 23 GO.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu Sitzungen des Amtsausschusses einzuladen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht ihre, von der des Amtsdirektors abweichende, Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungs-

punkten, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, gemäß § 23 GO, nachdem sie den Amtsdirektor vorher über ihre Absicht unterrichtet hat, in der betreffenden Sitzung darzulegen.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften des Amtes Oder-Welse werden soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“ bekannt gemacht.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.
Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet.

Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Sonstige Bekanntmachungen, die nicht Bekanntmachungen von Satzungen oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sind, erfolgen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes:

Gemeinde Pinnow: Gutshof 1
(vor dem Amtsgebäude)

Die Dauer des Aushanges beträgt, soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorschreiben, 14 Tage (Aushangfrist). Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt.

- (6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses erfolgt durch Aushang in den im Absatz 5 aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes.

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage (Aushangfrist) vor dem Sitzungstag auszuhängen.

Der Tag des Aushanges wird nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

In besonders dringenden Fällen kann die Aushangfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden.

Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 - 6 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in

der in den Absätzen 2 - 6 festgelegten Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

§ 11 Bedienstete des Amtes

- (1) Aufgrund eines Beschlusses des Amtsausschusses werden Beamte und Ehrenbeamte ernannt, befördert und entlassen.
- (2) Die auszufertigenden Urkunden für Beamte und Ehrenbeamte werden durch den Vorsitzenden des Amtsausschusses und den Amtsdirektor unterzeichnet.
- (3) Der Amtsdirektor entscheidet nach § 16 Abs. 1 AmtsO i.V.m. § 73 Abs. 2 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten des Amtes Oder-Welse.
- (4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten unterzeichnet der Amtsdirektor allein.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 05.07.2007

*Amtsdirektor
Detlef Krause*

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Passow vom 08.12.2003

(veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse,
Nr. 13/2003 vom 18.12.2003, S. 3-5)

geändert durch die

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Passow vom 02.02.2004

(veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse,
Nr. 02/2004 vom 26.02.2004, S. 24)

zuletzt geändert durch die

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Passow vom 10.05.2004

(veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse,
Nr. 05/2004 vom 27.05.2004, S. 7)

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl, Teil I, S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2001 (GVBl, Teil I, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl, Teil I, S. 298, 203) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 07.06.2007 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Im § 10 Absatz 5 - Bekanntmachungen - werden hinter den Worten Ortsteil Jamikow:

die Worte Dorfstraße (am Gutshaus) ersetzt durch Am Dorfteich

Artikel 2

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 08.06.2007

*Amtsdirektor
Detlef Krause*

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

Information aus der 2. Sitzung des Ausschusses für Bau und Gemeindeentwicklung Passow vom 20.08.2007

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Es wurden keine Beschlüsse gefasst

Information aus der 1. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Bildung und Soziales Passow vom 20.08.2007

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Es wurden keine Beschlüsse gefasst

Information aus der 3. Sitzung des Ortsbeirates Landin vom 30.08.2007

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 5/2007 **Anhörung des Ortsbeirates Landin zum Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Aufhebung des Beschlusses über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schlossstraße“ in der Gemeinde Mark Landin, Ortlage Landin**
zugestimmt

Information aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 30.08.2007

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 23/2007 Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren zu Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Mark Landin
nicht zugestimmt
- 28/2007 Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie die Aufhebung des Beschlusses über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Schlossstraße“ in der Gemeinde Mark Landin, Ortlage Landin
zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 24/2007 Personalangelegenheit Kita - Genehmigung der Eilentscheidung
zugestimmt
- 25/2007 Personalangelegenheit Kita
zugestimmt
- 26/2007 Personalangelegenheit Kita
zugestimmt
- 27/2007 Personalangelegenheit Kita – Genehmigung der Eilentscheidung
zugestimmt

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20